

Geländeordnung

§1 Sinn und Zweck

Die Freilandanlage des "Gasterosteus" Verein für Aquarien- und Terrarienkunde Karlsruhe e.V., dient dem Zweck, die volksbildenden, wissenschaftlichen und gemeinnützigen Ziele des Vereines zu erreichen.

§2 Benutzung der Anlage

Die Freilandanlage steht jedem Vereinsmitglied in gleicher Weise zur Verfügung. Ebenso können die auf dem Gelände errichteten Einrichtungen von jedem Vereinsmitglied bedingt benutzt werden. Der Verein gibt an interessierte Mitglieder Schlüssel gegen ein angemessenes Entgelt aus, das als Baustein für das Gelände zu betrachten ist. Das Mitglied verpflichtet sich, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und bei einem eventuellen Ausscheiden aus dem Verein wieder zurückzugeben. Der als Baustein geleistete Betrag kann nicht zurückerstattet werden. Der Schlüssel ist an andere Personen nicht übertragbar.

§3 Vereinsfremde Personen

Vereinsfremde Personen dürfen das Freigelände nur betreten, wenn sie sich in Begleitung eines Vereinsmitgliedes befinden. Eine Ausnahme hiervon bilden die für die Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen und von der Vorstandschaft besonders hierfür bestimmte Personen.

§4 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer der Freilandanlage verpflichten sich, die auf dem Gelände errichteten Einrichtungen schonend zu behandeln. Das Abbrechen von Blumen, Ästen und Zweigen u.a. ist nicht gestattet. Die Besucher der Freilandanlage haben sich anständig und gesittet zu verhalten. Sie sind verpflichtet, das Gelände in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen und die Lichter zu löschen. Der letzte Besucher ist gehalten das Tor zu verschließen. Die von dem Besucher benutzten Geräte hat er nach Gebrauch an dem hierfür vorgesehenen Platz unterzubringen. Mit dem Betreten des Geländes gilt die vorliegende Ordnung als anerkannt.

§5 Haftung

Jeder Besucher der Freilandanlage haftet dem Verein gegenüber für die Schäden, die er angerichtet hat. Der Verein haftet dem Besucher gegenüber nur soweit, wie es die Bestimmungen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsversicherung vorsehen.

§6 Haltung von Tieren

Das Halten von Tieren auf dem Freigelände für private Zwecke ist nicht gestattet. Für Vereinszwecke können Tiere gehalten werden, wenn hierzu die Zustimmung der Vorstandschaft vorliegt. Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§7 Geländewart

Der Geländewart wird von der Vorstandschaft auf die Dauer eines Jahres ernannt. Den Anweisungen des Geländewarts ist Folge zu leisten.

§8 Pflichtarbeitsstunden

Zur Erhaltung des Freigeländes sind bestimmte Arbeitsleistungen der Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, im Gelände Arbeitsstunden zu verrichten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jeweils von der Vorstandschaft festgesetzt. Mitglieder die nicht in der Lage sind, Arbeitsstunden zu leisten, haben dafür ersatzweise ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird. Auch anderweitige Arbeiten im Vereinsinteresse können als Arbeitsstunden angerechnet werden.

§9 Befreiung von Pflichtarbeitsstunden

Befreit von der Arbeitspflicht sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende,
- c) Rentner und Invaliden die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Auf besonderen Antrag können von der Vorstandschaft weitere Personen von der Arbeitspflicht befreit werden. Über die Arbeitsstunden muß Buch geführt werden.

§10 Fangen von Tieren

Das Fangen und Nachstellen von Tieren auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet.

§11 Schlußbestimmung

Vereinsmitglieder, die sich entgegen dieser Geländeordnung verhalten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei leichteren Verletzungen dieser Ordnung kann dem Vereinsmitglied der Schlüssel entzogen oder das Betreten des Geländes für eine bestimmte Zeit untersagt werden.

Über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet die Vorstandschaft. Bei Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§12 Inkrafttreten

Diese Geländeordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 18.1.1985 in Kraft.

Karlsruhe im Januar 1985

Die Vorstandschaft